J. 8. Wann ein Zweiffel vorfallet/ ob dises / oder jenes Stuck einem dritten / oder dem Pupillen / zuegehörig / sollen sie dannoch dasselbe / wie sie es finden / beschreiben / und den vorgefallenen Zweiffel darben vormercken lassen.

5. 9. Da auch nach auffgerichtem Inventario, von newem etwas vorkäme/ so dem Pupillen zugehörig/ ist der Gerhab dem Gericht solches alsobalden trewlich anzuzeigen / vnd den Inventario, glaubwür-

dia benrucken zu lassen schuldia.

5. 10. Im übrigen/wie es mit Auffrichtung eines Inventariizu halten/ist beraits in dem dritten Buech diser Enserer Landsordnung titulo 28. mit mehrerm fürgesehen.

Der Neundte Titul.

Won der Aupillen Aufferziehung.

S. I.

Ach angetrettener Gerhabschafft/solle des Gerha-Belle den erste / vnd fürnembste Gorg senn / daß er die shme anvertravote Pupillen in dem wahren Catholischen Glauben / in der Gottsforcht/Zucht/Ehrbarkeit / vnd Erlehrnung gueter Kunst / oder sonst

nach deß Pupillen Standt / vnd Zuenaigung erziehe.

5. 2. Wann die Pupillen noch ein leibliche Mutter haben/welche eines gueten Wandels ist / so senndt sie derselben / so lang es die Obrigkeit für guet ansihet/zur Ausserziehung zu lassen / es were dann / daß sie anderwerts bester underzubringen / oder / da es Knaben senndt / selbige deß studirens / Erlernung eines Handwerchs / oder anderer dem Pupillen zu guetem vermainten Vrsachen halber / an ein anderes Orth verschichten werden müsten.

5. 3. Wann aber die Pupillen auch keine leibliche Mutter mehr hetten/sossellen sie entweder ben der Freundtschafft/oder an ein anders ehrlich-vnverdächtiges Orth/in die Rost gethan werden/oder es kans der Gerhaben einer selbsten zu sich in die Rost nemmen; doch solle derselbe darben keinen absonderlichen Gewinn suechen/vnd zu dem Ende ihme das Rostgeld vom Gericht ausprechen lassen: die/so kein Rostgeld zu bezahlen haben/mussen zu Diensten/oder HandwercksLernung/nach Beschaffenheit ihres Stands/vnd Ulters/angehalten werden.

§. 4. Wann

J. 4. Wann die Pupillen ausser Lands zwerschicken/sollees nicht an solche Orth beschehen/wo sie von dem Latholischen Glauben müchten abgesührt werden. Wie Wir dann absonderlich verordnen/daß sie nit auss Ansacholische Universiteten, und Schuelen/zum kuchten geschickt/ noch an Vn Latholischen Orthen/zum Dandtverck aussgedingt/oder lang allda gelassen / sondern alsobalden abgesordert / und auss deß Pupillen erscheinenden Ungehorsamb/der Obrigkeit / da aber dise nicht die Vorkehrung thete / durch die Gerhaben Unserer Lands Fürstlichen Obrigkeit angezeigt werden / welche sodann die Gerhaben / oder andere/solsser Unserer Verordnung zu wider gehandlet / nach gestalt der Sachen/zu bestraffen wissen wirde.

5. 5. Zum fall die Pupillen weiblichen Geschlechts/in Münderjahren zu verheurathen / sollen die Gerhaben dahin bestissen sennt damit dieselbe mit Rath/ vnd Willen der Gesteunden / ehrlich / vnnd jhrem Standt gemäß/versorgt/ auch nicht zu einer widrigen / vnd vngleichen Heurath/ etwo wegen eingenommen- oder versprochener Schanckung/ genöthiget/noch auch von einer rechtmessigen Deurath abgehalten/ widrigen salls solche Gerhaben/nach Beschassenheit der Sachen/wol empsindlich bestrafftwerden; Da aber ein Pupill/ohne vorwissen der Gerhaben/ zur She heimblich beredet/ vnd entsührt wurde/ in solchem sall solle es gehalten werden/wie in Unserer Landt Gerichts Ordnung titulo

79. mit mehrerm fürgefehen.

ond zwar die kleinern vmbsonst/doch gegen gebührender Bnterhalt-vnd Rlandung / die aber über vierzehen Jahr senndt/gegen Raichung einer/dero Berrichtung nach / gezimmenden Besoldung / zu dienen schuldig; Jedoch mit Borwissen der Obrigkeit/derüberlebenden Mutter/oder Bekeunden vorbehalten / daß sie solche Kinder/wann sie hierzue tauglich/in die Stätt/vnnd Märckt / zu denen Schuelen / oder Lernung eines Handrer vor Außbeienung der dren Waisen Jahr eine Gelegenheit / sich ehrlich zu verheurathen / in em Closter zu gehen / oder sonsten ein anderehrlich zu verheurathen / in em Closter zu gehen / oder sonsten ein anderehrlich zu verschafte denor

wertige Wolfahrt zustunde / sollen sie von ihrer Herrschafft davon teines weegs abgehalten / noch verhindert

merden.

